

Geschäftsordnung



Mittagsbetreuung
Camerloher Kids e.V.

1. Beiträge und Kautions

Mit der Aufnahme in den Verein sind folgende Zahlungen verbunden und fristgerecht zu leisten:

Kautions (einmalig) zum Beginn der Mitgliedschaft: 250,00 € pro Kind
(unverzinst Rückzahlung am Ende der Mitgliedschaft)

Das Betreuungsentgelt beinhaltet Betreuung bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr), täglich warmes Mittagessen sowie kalte Mahlzeiten und Getränke, professionelle Hausaufgabenbetreuung durch Lehrkräfte, Vereinsbeitrag und beträgt ab 01.09.2018 (zahlbar 12 x jährlich).

bei Betreuung	monatlich
5 Tage / Woche	162,00 €
4 Tage / Woche	132,00 €
3 Tage / Woche	102,00 €
2 Tage / Woche	72,00 €
1 Tag / Woche	42,00 €

Zusammen mit dem Betreuungsvertrag ist eine SEPA-Lastschriftermächtigung (für jedes Kind einzeln) einzureichen. Die Beträge werden am Monatsanfang abgebucht.

Sollte die Lastschrift zurückgewiesen werden, werden dem Mitglied die hierdurch entstandenen Kosten berechnet. Für etwaige Mahnungen berechnet der Verein zusätzlich für die Erinnerung 5,00 €, für die 1. Mahnung 10,00 € und für die 2. Mahnung 10,00 €.

Die **Kautions** wird nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzinst zurückbezahlt. Sie kann einbehalten bzw. verrechnet werden, wenn gegenüber dem Mitglied nach Beendigung der Mitgliedschaft noch offene Forderungen bestehen.

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach den vereinbarten Betreuungstagen pro Woche (siehe Staffelung oben). Es besteht die Möglichkeit 1, 2, 3, 4 oder 5 Betreuungstage pro Woche zu wählen. Das Betreuungsentgelt ist 12 x jährlich zu bezahlen (somit auch für den Monat August).

Änderungen der Betreuungstage sind auch unterjährig möglich (nur schriftlich, zu richten an den Gruppenverantwortlichen). Kündigungs- bzw. Änderungsfrist ist ein Monat zum Monatsende. (Bsp: Schriftliche Änderung der Betreuungstage oder Kündigung am 7.01., Frist beginnt am 31.01., die Änderung bzw. Kündigung tritt am 01.03. in Kraft).

2. Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens mit Ablauf des 4. Schuljahres zum 31.08. des jeweiligen Jahres. Die Kündigung des Betreuungsvertrages und der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich. Eine Kündigung zum 30.06. bzw. 31.07. eines Jahres ist ausgeschlossen. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

3. Mitgliedervollversammlung bzw. die Gruppenmitgliederversammlung

Die Elternversammlung kann als Gruppenmitgliederversammlung je Gruppe stattfinden oder als gruppenübergreifende Mitgliedervollversammlung. Die Mitgliedervollversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal pro Schuljahr (siehe Vereinssatzung).

Grundsätzlich werden die gruppeninternen Belange innerhalb der einzelnen Gruppenmitgliederversammlungen geregelt und entschieden und gruppenübergreifende Belange innerhalb der Vorstandssitzung bzw. einer Mitgliedervollversammlung (siehe Vereinssatzung).

Jede Familie hat pro betreutem Kind eine Stimme, im Falle von Abstimmungen bei Gruppenmitgliederversammlungen jedoch nur so viele Stimmen wie Kinder in der betreffenden Gruppe betreut werden.

4. Verantwortliche

Jede Gruppe hat einen Gruppenverantwortlichen, der für die Belange und die Gesamtorganisation der Gruppe sowie für den Kontakt zum Vorstand zuständig ist.

Die Personalverantwortung der Gruppen obliegt dem Vorstand.

Die Gruppenverantwortlichen werden am Anfang jeden Schuljahres (September) in den Gruppen-Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit gewählt. Voraussetzung für das Amt eines Verantwortlichen ist, dass der zu Wählende mindestens ein Kind in der Gruppe hat.

Die Verantwortlichen bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Wiederwahl ist möglich. Eine unterjährige Ablösung wegen persönlicher Gründe ist möglich.

Die Verantwortlichen sind ehrenamtlich tätig.

Alle Verantwortlichen sind Teilnehmer der Teamsitzung, die durch den Vorstand (siehe Vereinssatzung) einberufen wird.

5. Änderung der Geschäftsordnung

Die Mitgliedervollversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Eltern eine Geschäftsordnungsänderung durchführen.

6. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Vereinssatzung am 01.07.2004 in Kraft; die Geschäftsordnung wurde zuletzt in der jetzt vorliegenden Form am 23.11.2015 modifiziert.

Des Weiteren wurde die Geschäftsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.07.2018 erneut geändert.